



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2012 (B-KJHG 2012)

BMWFJ-421699/0003-II/2/2012

Folgende Neuerungen des Entwurfs sind inakzeptabel und darum entschieden abzulehnen:

§ 37 Entw sieht eine **Anzeigepflicht** für bestimmte Einrichtungen zB zur psychosozialen Beratung und für freiberuflich tätige Personen, zB Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, vor, wenn sich für sie „in Ausübung der beruflichen Tätigkeit“ der begründete Verdacht ergibt, ein Kind oder ein Jugendlicher sei misshandelt, zB geschlagen, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden. Die Anzeige („Mitteilung“) muss „alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen“ und die Namen und Adressen der betroffenen Kinder enthalten; sie geht an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger. Eben dieser **Kinder- und Jugendhilfeträger ist nach § 6 Abs 4 Entw uneingeschränkt zur Auskunft gegenüber Staatsanwalt und Strafgericht verpflichtet**, dann nämlich, wenn diese Stellen wegen eines konkreten Tatverdachts (zB einer Vernachlässigung der Fürsorge oder Obsorge nach § 92 StGB, einer auch nur minimalen Körperverletzung nach § 83 StGB) um Auskunft ersuchen, zB weil sie von einem solchen Verdacht durch eine (anonyme) Anzeige erfahren haben.

Nach § 76 Abs 2 StPO dürfen Behörden und öffentliche Dienststellen Auskunftersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ablehnen, wenn sie begründen, warum der Beantwortung des Ersuchens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger (nach § 10 Abs 1 Entw vorwiegend die Jugendämter der Länder) hat ohne jeden Zweifel ein **überwiegendes öffentliches Interesse** daran, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den KlientInnen und den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen (anzeigepflichtige Stellen nach § 37 Entw; SozialarbeiterInnen der Jugendämter) erhalten bleibt, weil sonst – wie selbst die Erläuterungen zugeben (S 9) – eine sinnvolle

Kinder- und Jugendhilfe schlechterdings nicht geleistet werden kann. Nach § 76 Abs 2 StPO findet eine Interessenabwägung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger aber nur statt, wenn sich dieser auf eine „bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ berufen kann. Eben diese „Verschwiegenheitspflicht“ ist nach § 6 Abs 4 Entw ausdrücklich gegenüber Staatsanwalt und Strafgericht aufgehoben. So ist **§ 76 Abs 2 StPO im Anwendungsbereich des BKJHG 2012 ausgehebelt**. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann nicht mehr selbst entscheiden, ob er die verlangten Informationen preisgeben oder aber im Interesse einer funktionierenden Kinder- und Jugendhilfe zurückbehalten soll. Er **muss Staatsanwaltschaften und Gerichten immer Auskunft geben**, wenn sich das Auskunftersuchen auf den konkreten Verdacht gewisser Delikte bezieht, die Kinder oder Jugendliche zum Opfer haben (so auch die Erläuterungen S 9).

Nun soll laut § 6 Abs 4 Entw in den Fällen der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht **§ 112 StPO „sinngemäß“** anzuwenden sein. Doch die Erläuterungen sagen nicht, wie die sinngemäße Anwendung zu verstehen ist. Aus § 112 StPO (in der Fassung des Justizausschusses 1700 BlgNR 24. GP) ergibt sich lediglich, dass eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden darf (§ 157 Abs 1 Z 2-5 StPO), **der Sicherstellung von Unterlagen und Datenträgern „widersprechen“** kann. Dann erlangt diese Person (zB Psychologe, Mitarbeiter einer anerkannten Einrichtung zur psychosozialen Beratung und Betreuung; § 157 Abs 1 Z 3 StPO) das Recht, die geforderten Unterlagen oder Datenträger in einem verschlossenen Koffer oder Kuvert zu übergeben, damit sie der Haft- und Rechtsschutzrichter sichtet und über die weitere Verwendung entscheidet. Vorher dürfen die Unterlagen und Dateien von Polizei und Staatsanwalt nicht eingesehen werden. Zurückbehalten darf die betroffene Person die geforderten Unterlagen oder Datenträger nicht: Sie muss sie herausgeben und hat nur Anspruch auf eine richterliche Prüfung. Der Richter prüft, ob die Unterlagen und Dateien für das Verfahren überhaupt von Bedeutung sind (JAB 1700 BlgNR 24. GP 2) und ob der Einsichtnahme durch Polizei und Staatsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht entgegensteht, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden darf, zB § 157 Abs 1 Z 3 StPO. Der Richter prüft dagegen nicht, ob der Verwendung der Informationen ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ entgegensteht (§ 76 Abs 2 StPO), zB weil sonst das Vertrauensverhältnis zwischen Klienten und anzeigepflichtigen Stellen (§ 37 Entw) bzw Kinder- und Jugendhilfeträger beeinträchtigt würde. Außerdem gilt das Widerspruchsrecht nach § 112 StPO in Bezug auf die „Sicherstellung“ schriftlicher Aufzeichnungen und Datenträger. Es gilt nicht für mündliche

oder schriftliche Auskünfte, bei denen eine Sicherstellung durch Polizei oder Staatsanwalt (noch) nicht im Raum steht. Auf § 112 kann sich der Kinder- und Jugendhilfeträger berufen, wenn der Staatsanwalt oder das Strafgericht (§ 210 Abs 3 StPO), die Polizei damit beauftragt, die Unterlagen und Datenträger beim Kinder- und Jugendhilfeträger zB im Weg einer Hausdurchsuchung sicherzustellen. Aber Auskünfte der Jugendämter an Staatsanwaltschaften und Gerichte sind **Akte der Amtshilfe** (Art 22 B-VG). Amtshilfe darf in solchen Fällen ohnehin nicht durch Hausdurchsuchung und Sicherstellung erzwungen werden. So dürfte § 112 StPO im Anwendungsbereich der Amtshilfe gar nicht, auch nicht „sinngemäß“ anwendbar sein.

Davon abgesehen hat die Amtshilfe leistende Stelle von Verfassungswegen die **Amtsverschwiegenheit** zu wahren (Art 20 Abs 3 B-VG). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann freilich in einem Spannungsverhältnis zur Amtshilfepflicht stehen. Doch die Pflichtenkollision darf nicht einfach in der Weise gelöst werden, dass das Jugendamt der Strafjustiz immer und ohne Interessenabwägung Auskunft zu erteilen hat. Die Verschwiegenheitspflicht, welche die Jugendämter nach § 6 Abs 1 Entw trifft, darf nicht unter Berufung auf die Amtshilfepflicht umgangen werden (*Berka*, Lehrbuch des Verfassungsrechts² [2008] Rz 678). Eben darum regelt § 76 Abs 2 StPO die Vorgehensweise bei Amtshilfeersuchen und schreibt fest, dass die ersuchte Stelle Auskünfte ablehnen darf, wenn sie begründet, warum der Beantwortung des Ersuchens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen stehen der Beantwortung eines Amtshilfeersuchens vor allem dann entgegen, wenn die Auskunft, wie im Fall der Kinder- und Jugendhilfeträger, ein Vertrauensverhältnis beeinträchtigte, auf das die ersuchte Stelle bei ihrer Tätigkeit angewiesen ist. § 6 Abs 4 Entw in seiner derzeitigen Form dürfte Art 20 Abs 2 B-VG widersprechen: Dass die Amtsverschwiegenheitspflicht gegenüber der Strafjustiz außer Kraft gesetzt wird, ohne dem Kinder- und Jugendhilfeträger das Recht einzuräumen, bei einem überwiegenden Interesse von einer Auskunft absehen dürfen, liegt keinesfalls im öffentlichen Interesse, dem letztlich auch die Amtshilfe dienen soll.

Innsbruck, am 03.04.2012

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier e.h.